

Einzureichen an:

Tanja Hidber BDO AG Baselstrasse 160 4242 Laufen

| Versicherungsantrag für Ausstellungen |
|---|
| AGLAT 24 Gewerbeausstellung KMU Laufental |

| | AGLAT 24 | dewerbeausstellung r | VIVIO L | aureniai | | |
|---|----------|--|---------|---------------|---------------|--|
| | | | | | | |
| Aussteller/Firma/Name : | | | Po | licen-Nummer: | 4.001.592.738 | |
| PLZ, Ort, Kanton | | | | | | |
| Ausstellungsdauer von/bis: | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Gegenstand der Versicherung | | Versicherungssumme CHF (Einstandspreis d.h. Neuwert) | | Prämiensatz | Prämie CHF | |
| | | Ausstellungs- | | | | |
| | | güter in CHF (Versicherungssumme max. CHF 500'000) | | | | |
| Ausstellung, inkl. Hin- u. Rücktransport | | | | 0.35 % | | |
| Ausstellung ohne Transporte | | | | 0.15 % | | |
| Minimalprämie pro Aussteller CHF 50.00 | | | | | | |
| + eidg. Stempelsteuer 5% | | | | | | |
| Total Prämie | | | | | | |
| Wir erklären, den Auszug aus den Versicherungsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichten uns, die entsprechende Prämie nach Empfang der Prämienrechnung einzuzahlen | | | | | | |
| Datum: Unterschrift: | | | | | | |

1. Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung gelten die vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten "Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten" (ABVT 2006) Ausgabe 01.2006 sowie die dazugehörigen Klauseln. (Die vollständigen Bedingungen stellt Ihnen die Helvetia Versicherungen auf Wunsch gerne zu.)

2. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Versicherung gilt gegen alle Risiken gemäss Art. 4 der "Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten" (ABVT 2006) Ausgabe 01.2006 sowie zu den Bestimmungen der dazugehörigen Klauseln.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden durch Ratten, Mäuse und anderes Ungeziefer
- innere Betriebs-, Bruch- und Maschinenschäden, d.h. Schäden, die nicht auf äussere gewaltsame Einwirkung, sondern auf Materialfehler, Abnutzung oder betriebliche Überbeanspruchung zurückzuführen sind
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen

Für im Freien ausgestellte Güter gelten Schäden infolge von Rost und anderer Oxydation ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

4. Geltungsbereich sowie Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgegenstände am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Wurde die Versicherung nur während der Ausstellung abgeschlossen, gilt die Versicherung nur für Schäden die nachweislich während der Ausstellung entstanden sind. Der Ablad sowie der Auflad auf dem Messeareal sind nicht

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Eintreffen der Versicherungsanmeldung bei der Helvetia Versicherungen

5. Sicherheitsmassnahmen

Der Versicherungsschutz gilt nur unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter während der Ausstellung stets unter Aufsicht befinden und die Ausstellungsräume ausserhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Computer, Beamer, Handys, Foto- und Videokameras sowie Uhren und Bijouterien sind ausserhalb der Oeffnungszeiten zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern oder in separaten abgeschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren.

6. Versicherte Gegenstände

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen.

Ohne besondere Vereinbarung sind ausgeschlossen:

- Bargeld Wertpapiere und Urkunden aller Art
- gezogene Lose
- persönliche Effekten

- Güter die auf eigener Achse reisen
- lebende oder frische Pflanzen
- lebende Tiere
- Fahr- und Flugzeuge sowie Mobilheime und Boote
- Uhren und Bijouteriewaren mit einer Gesamtversicherungssumme von über CHF 10'000.--

7. Selbstbehalt

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von CHF 200.-- pro Schadenfall vereinbart.

8. **Ersatzwert**

In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen gilt als Ersatzwert für:

Ausstellungsgüter: der Wiederbeschaffungswert bzw. die Selbstkosten

der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertverminderung durch Standmaterial und gebrauchte Güter:

Alter, Abnützung oder aus anderen Gründen

9. Obliegenheiten im Schadenfall

Schäden sind sofort nach Eintritt bzw. deren Feststellung der Helvetia Versicherungen zu melden. Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Die Frist für Schadenmeldungen ist auf 2 Wochen nach Ausstellungsschluss begrenzt. Die Schäden sind durch eine Tatbestandesaufnahme zu belegen. Die Schadenverursacher (Drittpersonen, verantwortliches Transportunternehmen) sind sofort schriftlich haftbar zu machen.

Sofern nur das Ausstellungsrisiko versichert ist, müssen Schäden spätestens vor dem Rücktransport angemeldet werden